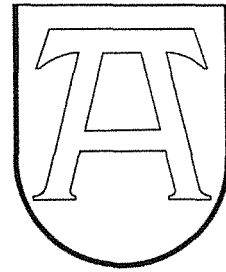


Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang	Herausgegeben am 19.06.2020	Nummer: 12
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 01. | Bekanntmachung über Repowering der Wasserkraftanlage „Vincentiusmühle“ einschließlich Umgestaltung der Diemel in Marsberg-Obermarsberg | 147 |
| 02. | Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn | 151 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

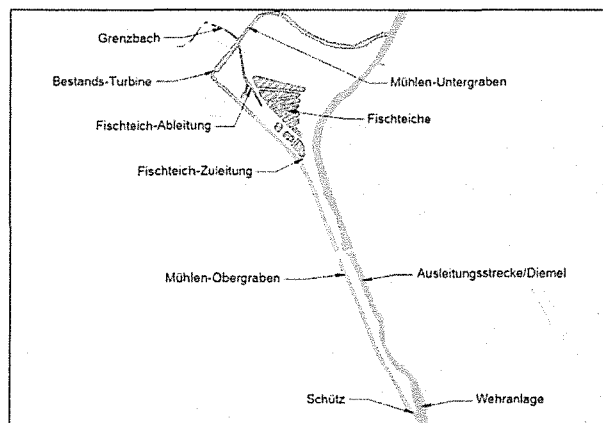
BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Die Stadt Marsberg gibt die nachstehende Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

Repowering der Wasserkraftanlage „Vincentiusmühle“ einschließlich Umgestaltung der Diemel in Marsberg-Obermarsberg



Die Fa. eNergieS GbR aus Büren beantragt das oben näher bezeichnete Vorhaben. Vorgesehen ist, die alte Ossberger-Turbine gegen eine leistungsfähigere neue Kaplan-Rohrturbine mit Fischabstiegsmöglichkeit auszutauschen, deren Standort zu verändern und dadurch die Ausleitungsstrecke zu verkürzen. Ebenso geplant sind die strukturelle Aufwertung der Ausleitungsstrecke sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Stauwehr.

Der Antrag enthält folgende Bestandteile:

- a) Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Gewässerumgestaltung
- b) Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 10 und 14 WHG für die Erweiterung der bestehenden Benutzungen (Ableitung und Wiedereinleitung, die Stauhöhe bleibt unverändert), hilfsweise eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG. Beantragt ist ausschließlich die Erweiterung, das bestehende Benutzungsrecht in Form eines alten Wasserrechts (§ 20 WHG) soll erhalten bleiben.

Die vorgesehene Umgestaltung des Stauwehrs der Wasserkraftanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit ist bereits 2017 vom Wasserverband Diemel Marsberg als Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt worden. Dieser Antrag ruht zur Zeit, die Entscheidung wurde zurückgestellt. Beide Vorhaben stehen in enger Abhängigkeit. Daher ist vorgesehen, dass sie in zeitlichem Zusammenhang entschieden und ggf. umgesetzt werden.

1.

Zuständig für die beantragten Entscheidungen ist der Hochsauerlandkreis als untere Umwelt-schutzbehörde (untere Wasserbehörde).

2.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Rahmen eines Scoping-Termins am 22.08.2017 wurde die Gesamtmaßnahme als UVP-pflichtiges Planungsverfahren eingeschätzt. Beide Vorhaben werden im UVP-Bericht gemeinsam betrachtet.

3.

Die Planunterlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben detailliert beschreiben, sowie dem UVP-Bericht. Die von der Antragstellerin eingereichten Planunterlagen beinhalten insbesondere:

- den Erläuterungsbericht
- Lagepläne

- Schnitte und Profile
- den Erläuterungsbericht des Wasserverbands zur Umgestaltung des Stauwehrrs (diese Unterlage ist nachrichtlich beigelegt)
- die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- den UVP-Bericht
- den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag
- den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- eine fischerei-gutachtliche Stellungnahme
- eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- eine schalltechnische Untersuchung
- das Datenblatt der vorgesehenen Turbine

4.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich auszu-legen (§§ 106, 107 Landeswassergesetz - LWG - in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NRW sowie § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung ist

vom 24.06.2020 bis 23.07.2020.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG werden die Planunterlagen wäh-rend dieser Zeit auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de veröffentlicht, Suchbegriff: „Gewässerausbau“.

Das Vorhaben wird auch über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Daneben liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus bei

der Stadtverwaltung Marsberg, Rathaus, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Raum 37.

Das Gebäude ist während der üblichen Dienstzeiten erreichbar. Aufgrund der Covid-19-Pande-mie und der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen ist für die Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Zeit ein **Termin zu vereinbaren**. Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter der Tel.-Nr. 02992/6020 oder 02992/602-254 oder per Email an c.kirchhoff@marsberg.de. Die am Tag der Einsichtnahme im Rathaus geltenden Infektions-schutzmaßnahmen sind zu beachten.

5.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW über die Auslegung des Plans.

6.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG

- schriftlich,
- zur Niederschrift (ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- elektronisch

bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **24.08.2020**

- bei der Stadtverwaltung Marsberg oder
- im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Wasserwirtschaft, Steinstr. 27, 59872 Meschede (Tel. 0291/940 oder 94-1651)

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die elektronische Form der Einwendungen wird im Sinne von § 4 PlanSiG ermöglicht. Die Einwendung kann zum Beispiel per Email abgegeben werden und ist in diesem Fall an folgende Adresse zu richten: wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de

7.

Aus der Einwendung muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung). Sie soll den Namen und die Anschrift des Absenders vollständig und deutlich lesbar enthalten.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Bei den genannten Stellen können innerhalb der Frist auch sonstige Äußerungen oder Fragen eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG).

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG NRW).

Einwendungen werden der Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Absenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

8.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin durchgeführt. In diesem Termin werden alle rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Dieser Termin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

9.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erheben von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (Bescheide) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

59870 Meschede, den 09.06.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 33663122-W-0279-17

Im Auftrag
gez. *Schneider*

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Mittwoch, 24. Juni 2020, 18:30 Uhr
Tagungsort: Hochschule für Musik Detmold, Konzerthaus
Neustadt 22, 32756 Detmold

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Februar 2020
3. Beschluss über die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes gem. § 8 (3) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
4. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse
 1. Geschäftsentwicklung der Stadtparkasse Blomberg/Lippe im Geschäftsjahr 2019
 2. Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2019 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2020
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
 1. Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Sparkasse Paderborn-Detmold
 2. Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Stadtparkasse Blomberg/Lippe
6. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 8 (2) f) SpkG NW
 1. Entlastung der Organe der Sparkasse Paderborn-Detmold für das Geschäftsjahr 2019
 2. Entlastung der Organe der Stadtparkasse Blomberg/Lippe für das Geschäftsjahr 2019
7. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“
8. Information zur Fusion der Stadtparkasse Blomberg/Lippe und der Sparkasse Paderborn-Detmold
9. Wahl des ersten Stellvertreters des Verbandsvorstehers gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

10. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i.V. m. §§ 8, 10 - 13 Sparkassengesetz NRW
1. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes
 2. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
 3. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 4. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 5. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 6. Wahl des sog. Beanstandungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW
 7. Wahl des sog. Stellvertreters des Beanstandungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW
11. Wahl der vom Träger der Sparkasse zu entsendenden Mitglieder der Versammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter gem. § 5 Abs. 3 der SVWL-Sa.
12. Verschiedenes

Paderborn, den 9. Juni 2020

gez. Michael Dreier
Vorsitzender der Versammlung